



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TORON Video Duplication GmbH (Stand 01.03.2001)
Allgemeine Geschäftsbedingungen der TORON Multimedia Services Ltd. (Stand 01.05.2006)
(Zinssatz bei Stundung bzw. Zahlungsverzug geändert August 2010)

Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen.

§ 1 - Allgemeines

1. Die einzelnen Bestimmungen der AGB gelten unabhängig voneinander. Auch wenn einzelne Teile oder Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nichtig, rechtsunwirksam oder abweichend schriftlich vereinbart sind, so wird die Gültigkeit der anderen nicht berührt. Die AGB gelten ferner zugunsten der bei oder für uns tätigen Personen.
2. Stehen diese AGB mit Bedingungen unserer Auftraggeber oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten (im folgenden Auftraggeber genannt) in Widerspruch, so gehen unsere AGB vor, auch wenn wir den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen haben.

§ 2 - Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder nach Annahme der von uns erbrachten Leistung zu diesen Geschäftsbedingungen.

§ 3 - Legitimation des Auftraggebers, Bestellers, Einlagerers

1. Der Auftraggeber übernimmt für alle von ihm oder in seinem Auftrag zu liefernden Unterlagen oder Materialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
2. Mit der Auftragserteilung bringt der Auftraggeber zum Ausdruck, dass er zu allen uns erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, dass insbesondere auch die GEMA-Rechte gewahrt sind, und dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen, etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.
3. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Anweisungen sind wir berechtigt Anlieferer, Einlagerer oder Auftraggeber als kopierberechtigt und als zur Vergabe von Unterlizenzen legitimiert anzusehen. Sollten zwei oder mehrere Einlagerer, Anlieferer oder Auftraggeber auftreten, so bezieht sich diese Bestimmung auf jeden einzelnen.

§ 4 - Termine und Fristen

1. Termine und Fristen sind immer voraussichtliche Zeitangaben. Die Frist beginnt jeweils mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch frühestens mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischer Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, Druckdaten, Filme, Reinzeichnungen, Inlays, Etiketten und ggf. erforderlich werdenden Genehmigungen jeglicher Art. Nachträglich gewünschte Änderungen unterbrechen die Frist und diese beginnt nach Einigung über die gewünschte Änderung neu zu laufen.
2. Für die Einhaltung von Terminen gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Eine Haftung für die Überschreitung der von uns voraussichtlich genannten Termine übernehmen wir nicht.



§ 5 - Schriftform von Erklärungen

Mündliche, telefonische oder telegrafische Erklärungen sind der Ordnung halber unverzüglich von demjenigen der die Erklärung abgibt, schriftlich zu bestätigen. Von uns nicht bestätigte Erklärungen sind für uns in keinem Fall verbindlich. Werden telegrafische oder telefonische Erklärungen missverstanden, so treffen etwaige Nachteile nicht uns, sondern den Besteller, es sei denn, dass das Missverständnis offensichtlich von uns verschuldet ist.

§ 6 - Prüfung des angelieferten Materials

1. Die Begutachtung und Prüfung der uns angelieferten Bild- und Tonträgermaterialien vor Durchführung der bei uns in Auftrag gegebenen Leistungen ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung. Sollte der Auftraggeber eine solche Prüfung wünschen, so hat er dafür einen gesonderten Auftrag zu erteilen.
2. Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass das uns überlassene Material grobe Fehler aufweist, auf die uns der Auftraggeber nicht hingewiesen hat, können wir die Bearbeitung unterbrechen. Dem Auftraggeber werden die Fehler schriftlich mitgeteilt. Gibt der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist keine Antwort bzw. Anweisung, werden wir nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, den Fehler zu korrigieren. Die Kosten für solche Leistungen trägt der Auftraggeber.
3. Wir sind im Falle des § 6 Abs. 2 berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein mit unseren Qualitätsmaßstäben vereinbartes Ergebnis nicht zu erzielen ist. Bis dahin entstandene Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 7 - Bearbeitung des angelieferten Materials

1. Wir sind berechtigt, alle zur Bearbeitung des Materials erforderlichen Markierungen, etc. auf dem uns angelieferten Material anzubringen bzw. vorhandene Markierungen zu entfernen, soweit dies produktionstechnisch erforderlich ist.
2. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Menge sind gestattet.

§ 8 - Aufbewahrung des angelieferten Materials

1. Einlagerung des überlassenen Materials über die Zeit der Auftragsabwicklung hinaus muss mit uns vorher schriftlich vereinbart werden.
2. Material, das zwecks späterer Aufträge bei uns eingelagert wird, übernehmen wir grundsätzlich in dem Zustand und ohne weitere Prüfung, wie es uns zu Aufbewahrung übergeben wurde.
3. Sonderarbeiten wie Sortierungen, Heraussuchen von Einzelteilen, Inventurlisten, etc. können, soweit wir sie überhaupt durchführen, zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



§ 9 - Versand und Verpackung

1. Jeglicher Versand vom und zum Auftraggeber bzw. dem von ihm genannten Empfänger wird auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt. Nachnahme ist möglich. Dies gilt auch dann, wenn Transporte mit unseren eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden.
2. Der Besteller nennt bei Auftragserteilung den Empfänger der bestellten Lieferungen und die Art des Versandes. Gibt der Auftraggeber keine Anweisung, so wird das zu liefernde Material ihm zugestellt und die Art der Verpackung wird von uns entschieden. Für die Einhaltung von Versand- und Verpackungsanweisungen der verschiedenen Empfänger lehnen wir eine Haftung ab, auch wenn wir uns immer bemühen werden, den vielfältigen Wünschen gerecht zu werden. Sonderleistungen werden dem Auftraggeber berechnet.
3. Das für den Versand erforderliche Verpackungsmaterial kann berechnet werden und es wird nicht zurückgenommen.

2.

§ 10 - Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist, neben den vorgenannten Pflichten, verpflichtet für:

1. Den vollen Versicherungsschutz der uns überlassenen bzw. für ihn aufbewahrten Bild- und Tonträgermaterialien und sonstiger Gegenstände und Unterlagen zu sorgen; wir lehnen eine Haftung ab.
2. Uns ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, wenn er uns Originalmaterial überlässt; wir lehnen auch hier eine Haftung ab.
3. Eventuell weitere Rechtsinhaber von unseren Geschäftsbedingungen zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis Sorge zu tragen.
4. Unsere Anfragen und Mitteilungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. Antwortet der Auftraggeber nicht, sind wir berechtigt, gemäß unseren mitgeteilten Vorschlägen zu handeln.
5. Uns jede Änderung der Anschrift, Rechteinhaber oder sonstige Änderungen der Rechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 - Qualitätskontrolle

1. Die Qualitätskontrolle ist in unseren Preisen enthalten. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird die Qualitätskontrolle nicht durchgeführt.
2. Für material-, prozess- oder verfahrensbedingte Farb-, Dichte-, Gradations- und Signalschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.

§ 12 - Mängelrüge, Farbbestimmungen, Gewährleistung

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Woche nach Erhalt der Ware, unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände zu erheben. In anderen Fällen verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, vom Zeitpunkt der Abnahme an in sechs Monaten. Mit der Entgegennahme gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller, trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens, die Ware nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt nicht ausdrücklich beanstandet.
2. Die Beurteilung von Farben ist subjektiv sehr unterschiedlich. Infolge dessen sind wir, falls keine genauen Anweisungen des Bestellers vorliegen, für die Abstimmung der Farben bei der Ausführung des Auftrages, nach unserem Ermessen zuständig. Für material- oder prozessbedingte Farb-, Helligkeits- und Signalschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.



§ 13 - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für die Berechnung gilt unser schriftliches Angebot, sonst unsere Preisliste. Telefonische, nicht schriftlich bestätigte Absprachen haben keine Gültigkeit.
2. Wir können bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung durch den Auftraggeber verlangen. Der Auftrag wird erst dann durchgeführt bzw. mit seiner Durchführung wird erst dann begonnen, wenn diese Vorauszahlung bei uns eingegangen ist.
3. Die Preise gelten ab Werk. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen.
4. Alle Zahlungen haben bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Im Falle einer Stundung einer Forderung sowie bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über den jeweilig geltenden Überziehungszinssatz unserer Hausbank zu berechnen.
5. Im Falle einer Auftragsverletzung oder einer Änderung in den Firmenverhältnissen des Auftraggebers sind wir berechtigt, unsere Gesamtforderung vorzeitig fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber mit Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, wenn er Schecks oder Wechsel nicht bezahlt oder mangels Zahlung zu Protest gehen lässt, wenn er zahlungsunfähig wird, Moratoriumsverhandlungen einleitet, wenn ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren von ihm oder Dritten beantragt wird, sowie wenn er aus irgendeinem Grund seine Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit verliert.
6. Eine Aufrechnung unserer Rechnungen ist unzulässig.
7. Schriftliche Angebote verlieren vier Wochen nach Abgabe ihre Gültigkeit, sofern nicht anders vereinbart.

§ 14 - Sicherungsrechte

Zur Sicherung sämtlicher, aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns bestehenden oder sich ergebenden Forderungen bis zu deren vollständiger Tilgung und unbeschadet uns zustehender gesetzlicher Sicherungsrechte, werden uns vom Auftraggeber die nachstehenden Rechte eingeräumt. Wir sind berechtigt, die nachstehenden Sicherungsrechte auch durch freihändige Veräußerung und ohne Rücktritt vom Vertrag auszuüben. Bei Entgegennahme von Wechseln und anderen Papieren, einschließlich etwaiger Prolongationen, erfolgt die Tilgung auch insoweit erst mit endgültiger, voller Bareinlösung.

1. **Sicherungsübereignung**
Der Auftraggeber übereignet uns hiermit alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung in unseren Besitz gelangte Gegenstände, insbesondere Bild- und Tonträgermaterialien, einschließlich etwaiger Anwartschaften.
2. **Sicherungsabtretungen, Einräumung von Nutzungsrechten**
Mit der Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber die ausschließlichen, räumlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an allen Produktionen, auf die sich der Auftrag bezieht. Die Nutzungsrechte beziehen sich auf alle gewerblichen und nichtgewerblichen Aufführungsrechte und die Rechte der Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum persönlichen Gebrauch in allen Formaten und auf allen technischen Medien. Soweit Rechte Dritter bestehen oder entstehen, werden uns vom Auftraggeber hiermit ergänzend seine etwaigen Erwerbsrechte oder Anwartschaften zur ausschließlichen Nutzung abgetreten. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber von uns zur Nutzung ermächtigt. Der Auftraggeber tritt uns hierdurch alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen ab, die ihm aus der Überlassung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten, z.B. Filmverleihern, Fernsehanstalten, Vertriebsfirmen und sonstigen Auswertern an solchen Produktionen zustehen, für die wir Leistungen erbracht haben bzw. erbringen werden (diese Abtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderungen des Auftraggebers). Ebenso tritt er uns seine Ansprüche aus Versicherungsleistungen bezüglich dieser Produktionen ab. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderungen befugt.
3. **Eigentumsvorbehalt**
Alle von uns gelieferten Waren verbleiben unser Vorbehaltseigentum. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt die Verarbeitung bzw. Umbildung im Sinne des



§ 950 BGB. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber ermächtigt, die Eigentumsvorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die sich hieraus ergebenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an und ermächtigen den Auftraggeber bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen.

4. Ausführungsregelung

In allen vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unaufgefordert von jeder Veränderung der uns zur Sicherung zustehenden Rechte, Gegenstände und Forderungen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unverzüglich Mitteilung zu machen. Auf Aufforderung hat der Auftraggeber uns unverzüglich alle Unterlagen, Rechnungskopien etc. aller unserer Sicherungsrechte berührenden Geschäfte zu übersenden. Zur Überprüfung aller unserer aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Rechte und Ansprüche sind wir berechtigt, in alle Verträge, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zweck ermächtigt uns der Auftraggeber unwiderruflich zum Betreten seiner Räume. Wir sind berechtigt, Dritte von unseren Eigentums- und Nutzungsrechten sowie Drittschuldnern von den Forderungsabtretungen zu unterrichten. Eine Verpfändung unseres Sicherungsgutes ist unzulässig, ein Pfändungsversuch Dritter ist uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 - Haftung

Für unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand, vertraglich oder außervertraglich, gilt:

1. Wir haften für von uns schuldhaft verursachte Verluste, Beschädigungen und Löschungen an uns überlassenen Bild- und Tonträgermaterialien nur für die Wiederherstellung oder Ersetzung durch uns, soweit uns dies aufgrund überlassener Bild- und Tonträgermaterialien in unserem Betrieb möglich ist.
2. Ist uns die Wiederherstellung oder Ersetzung unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht möglich, haften wir für den Materialwert des Trägermaterials in gleicher Art und Länge.
3. Für das uns außerhalb von Auftragsabwicklungen überlassene Material gemäß § 8 haften wir nicht.
4. In allen sonstigen Fällen und wenn Schadensersatzforderungen entgegen der Regelung in Absatz 1 und 2 geltend gemacht werden, haften wir wie folgt:
 - a) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
 - b) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich - rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 24 AGB - Gesetz haften wir auch nicht für grobes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte).
 - c) In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten und in vergleichbaren Fällen haften wir nicht.

§ 16 - Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg.
Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist Hamburg.
Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.